

Satzung der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin (PromV-S)

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), am 14. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin und regelt ihre Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsgrundsätze und Wahl.

§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

(1) ¹Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen aller zur Promotion zugelassenen Doktorand*innen (Promovierende) der Freien Universität Berlin unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit. ²Belange von noch nicht zur Promotion Zugelassenen (Promotionsinteressierte) können in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. ³Die Promovierendenvertretung berät über die die Promovierenden betreffenden Fragen und kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen sowie Stellungnahmen abgeben.

(2) ¹Vor Entscheidungen des Fachbereichsrats über Promotionsordnungen sowie Promotionsstudienordnungen wird der Promovierendenvertretung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die Frist soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Zudem können die im jeweiligen Fachbereich gewählten Mitglieder der Promovierendenvertretung an den Sitzungen dieses Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(4) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht teil, dies kann auch die*der Sprecher*in nach § 3 Abs. 3 sein.

(5) ¹Die Promovierendenvertretung benennt vier Vertreter*innen und je eine*n Stellvertreter*in für die Ständige Kommission der Dahlem Research School gemäß der jeweils geltenden Ordnung für die Dahlem Research School. ²Die erste Benennung erfolgt bis zum Ende des auf die Benennung folgenden Semesters, an-

schließend für ein Studienjahr. ³Diese Vertreter*innen in der Ständigen Kommission müssen Promovierende der Freien Universität Berlin sein, sie müssen jedoch nicht zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Promovierendenvertretung sein.

§ 3 Zusammensetzung der Promovierendenvertretung, Vorsitz, Amtszeit

(1) ¹Die Promovierendenvertretung besteht aus zwei gewählten Mitgliedern pro Fachbereich, näheres regelt § 6 dieser Satzung. ²Die gewählten Stellvertreter*innen können neben den gewählten Mitgliedern an den Sitzungen der Promovierendenvertretung beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre, wobei auf eine Angleichung mit der Amtszeit des Akademischen Senats hingewirkt werden soll. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtszeit der Promovierendenvertretung eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in mit jeweils einfacher Mehrheit. ²Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Promovierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Sprache

(1) Die Promovierendenvertretung tritt mindestens einmal jährlich zur Benennung der Vertretungen nach § 2 Abs. 4 und 5 zusammen.

(2) ¹Die Sitzungen der Promovierendenvertretung werden von der*dem Sprecher*in einberufen und geleitet. ²Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mitglieder aus mindestens zwei Fachbereichen dies jeweils gemeinsam schriftlich oder elektronisch beantragen, die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁴Ist die Promovierendenvertretung nicht beschlussfähig, soll zu einer weiteren Sitzung mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. ⁵In dieser Sitzung ist die Promovierendenvertretung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird.

(3) ¹Über die Sitzungen der Promovierendenvertretung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der*dem Sprecher*in und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. ²Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren im Rahmen einer angemessenen Frist widerspricht.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. März 2024 bestätigt worden.

(4) ¹Die Promovierendenvertretung kann auf Englisch beraten, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. ²Beschlüsse sind in deutscher Sprache zu fassen; den Beschlüssen und Ergebnisprotokollen kann eine englische Übersetzung beigefügt werden. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Vollversammlung eines Fachbereiches

¹Die an einem Fachbereich Promovierenden bilden eine Vollversammlung des jeweiligen Fachbereichs. ²Die Mitglieder der Promovierendenvertretung eines Fachbereichs können gemeinsam oder einzeln die Vollversammlung ihres Fachbereiches einberufen. ³Eine Vollversammlung des Fachbereiches ist durch die Mitglieder der Promovierendenvertretung des Fachbereiches einzuberufen, wenn mindestens zehn Promovierende des Fachbereichs dies beantragen. ⁴Die Vollversammlung kann der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin Vorschläge, die die Belange der Promovierenden betreffen, vorlegen.

§ 6

Wahl

(1) ¹Die Wahl ist eine Mehrheitswahl im Sinne der Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) und wird nach den Regelungen der jeweils aktuellen FU-Wahlordnung durchgeführt. ²Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 FU-Wahlordnung kann ein Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern der Promovierendenvertretung nur eine*n Bewerber*in enthalten. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der*von dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Die Promovierenden jedes Fachbereichs wählen zwei Mitglieder und in gleicher Anzahl Stellvertreter*innen in die Promovierendenvertretung.

(3) Wahlberechtigt sind alle Promovierenden der Freien Universität Berlin, die gem. § 3 Abs. 1 HWGVO Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

(4) Die Wahl wird vom Zentralen Wahlvorstand durchgeführt, wobei abweichend von § 12 Abs. 5 FU-WahlO die Wahlvorschläge beim jeweiligen Wahlvorstand des Fachbereichs innerhalb der vom Zentralen Wahlvorstand festgesetzten Frist nach § 12 Abs. 1 FU-WahlO einzureichen sind.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand wird von den Fachbereichen und den Dezentralen Wahlvorständen wie folgt unterstützt:

1. Fertigung und Übermittlung einer (digitalen) Liste der durch den Promotionsausschuss zugelassenen Promovierenden zur Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses/ Wähler*innenverzeichnisses.
2. Sammlung der Wahlvorschläge und Übermittlung an den Zentralen Wahlvorstand.
3. Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Promovierendenvertretung im Wahllokal des jeweiligen Fachbereichs.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.